

Die Senatsbeauftragte für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender an der HAWK informiert zum Thema:

Nachteilsausgleiche für behinderte und chronisch kranke Studierende

An der HAWK studieren ca. 360 Menschen, die eine physische oder psychische Beeinträchtigung haben. Viele dieser Studierenden fühlen sich im Studium benachteiligt. Um studienbedingte Nachteile auszugleichen können die betroffenen Studierenden sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums als auch für die Anpassung von Prüfungen und Leistungsnachweisen Nachteilsausgleiche beantragen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist gesetzlich verankert. Wie ein Nachteilsausgleich konkret aussieht, ist individuell ganz unterschiedlich. Er steht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der entsprechenden Studierenden und den konkreten Studienhindernissen und wird immer an die individuelle Situation angepasst.

Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Betroffen sind Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen ebenso wie Studierende mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen. Dazu gehören auch chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf wie beispielsweise Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien. Die meisten Beeinträchtigungen (94 %) sind nicht sichtbar. Dennoch können diese Studierenden auf massive Studienhindernisse stoßen. Aber nicht jede/r beeinträchtigte Studierende ist im Studium eingeschränkt. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich erst durch

- 1 das Vorliegen einer fachärztlich bestätigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer amtlich festgestellten Behinderung (Behindertenausweis) und
- 2 den Nachweis, dass sich die Beeinträchtigung im Studium benachteiligend auswirkt.

Wie erfolgt die Beantragung?

Der Antrag auf Modifikation von Prüfungsbedingungen muss von der / dem Studierenden **vor der Prüfung schriftlich** - je nach Fakultät entweder bei der Prüfungskommission oder dem Prüfungsamt - gestellt werden. Dieses sollte so rechtzeitig geschehen, dass die Prüfenden die abweichende Prüfungssituation auch organisieren können, z.B. den Raum, in dem die Klausur geschrieben wird, länger buchen oder einen Ersatzraum und eine Aufsicht finden.

Im **formlosen** Antrag müssen Studierende die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen und deren Erforderlichkeit begründen. Außerdem müssen sie die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete studienbehindernde Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegen. Eine Beeinträchtigung allein reicht nicht für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs aus. Es muss einen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Studienschwernis geben.

Wichtig: Ein „Schwerbehindertenausweis“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen nicht zwingend erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich. Erst der Beleg einer Einschränkung im Studium in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung ist ausschlaggebend.

Nachteilsausgleiche werden immer im Einzelfall entschieden und erfolgen individuell. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Quellen:

- Deutsches Studentenwerk: Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise, online: <http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>
 - TU Berlin: Beispiele für Nachteilsausgleich, online: https://www.behindertenberatung.tu-berlin.de/menue/studium/nachteilsausgleich/beispiele_fuer_nachteilsausgleich/

Ermessensspielraum der Prüfungskommissionen bzw. -ämter

Die zuständigen Prüfungsorgane müssen feststellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sie müssen dafür sorgen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Einzelfall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden vorliegen, müssen Nachteilsausgleiche auf jeden Fall bewilligt werden. Durch die bewilligten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglicht werden. Diese müssen außerdem mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.

Wichtig: Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Prüfungsbedingungen können verändert werden, Leistungsziele nicht

Studierende müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen. Nicht immer können studienrelevante Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden.

So können zwar Leistungsformen und Prüfungsbedingungen verändert werden, aber die Leistungsziele nicht. Diese müssen auf jeden Fall erfüllt werden.

Studierende als Expert/inn/en in eigener Sache

Da beeinträchtigte Studierende oft schon seit längerer Zeit mit ihrer Einschränkung leben und aus Erfahrung wissen, welche Maßnahmen sich zum Abbau ihrer Benachteiligungen eignen, sind sie in der Regel kompetente Expert/inn/en in eigener Sache. Viele Dozent/inn/en können sich nicht vorstellen, auf welche Weise sich Beeinträchtigungen im Einzelfall auswirken und wie Behinderungen ausgeglichen werden können. Durch Gespräche mit den Betroffenen können offene Fragen meist geklärt, Missverständnisse ausgeräumt und Ablehnungen vermieden werden.

Bei Bedarf berät und unterstützt die Senatsbeauftragte für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender an der HAWK sowohl beeinträchtigte Studierende wie auch Lehrende und bietet Moderationen für den Konfliktfall an.

Wenn Sie Fragen zu Nachteilsausgleichen haben oder eine Moderation wünschen, wenden Sie sich an:

Prof. Dr. Gisela Hermes

Senatsbeauftragte für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender an der HAWK,

Brühl 20, 31134 Hildesheim, T.: 05121/881-411

E-Mail: gisela.hermes@hawk.de

Sprechzeiten: s. STUDIP oder nach Vereinbarung

Quellen:

- Deutsches Studentenwerk: Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise, online: <http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>
- TU Berlin: Beispiele für Nachteilsausgleich, online: https://www.behindertenberatung.tu-berlin.de/menue/studium/nachteilsausgleich/beispiele_fuer_nachteilsausgleich/

Beispiele für Nachteilsausgleiche

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche. Diese Auflistung ist nicht vollständig und soll auf keinen Fall als starres „Rezeptbuch“ sondern als „Ideenpool“ verstanden werden. Wichtig ist, dass Nachteilsausgleiche immer individuell an die Situation der beeinträchtigten Studierenden angepasst werden.

- Einsatz von technischen Hilfen bei Klausuren (wie Laptop), z.B. bei körperbehinderten oder blinden Studierenden, manchmal auch bei Studierenden mit Legasthenie.
 - Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/inne/n bei mündlichen Prüfungen.
 - Schreibzeitverlängerung, zusätzliche Pausen oder separater Raum (Einzelraum und -aufsicht) bei Klausuren, z.B. bei eingeschränkter Leistungs- oder Konzentrationsfähigkeit; bei körperlichen Beeinträchtigungen; für Diabetiker/innen die den Zuckerspiegel kontrollieren müssen etc.
 - Ersatz mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung, manchmal auch für psychisch kranke Studierende.
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson und /oder Unterstützung durch Studienassistenten, z.B. bei Sprachbehinderungen oder bei psychischen Beeinträchtigungen.
 - Mündliche statt schriftliche Prüfung, z.B. für blinde Studierende.
 - Schriftliche Hausarbeit statt Referat, z.B. bei Hör- und Sprachbehinderung oder bei Konzentrationsstörungen.
 - Berücksichtigung von Krankheitszeiten bzw. behinderungsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung von Bearbeitungsfristen für schriftliche Arbeiten oder bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen (Verlängerung der Frist für den gesamten Prüfungszeitraum bzw. der Abstände zwischen mehreren Klausuren).
- Modifikation der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, z.B. Ersatz durch andere Leistungen wie zusätzliche Hausarbeit, Ersatz durch Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung zum selben Thema.
- Modifikationen praktischer Prüfungen, bei Bedarf Einsatz von Assistenzkräften und zusätzlichen technischen Hilfsmitteln, notfalls Ersatz durch einen theoretischen Leistungsnachweis, z.B. Büropraktikum statt Baustellenpraktikum für Rollstuhlfahrer/innen.

Quellen:

- Deutsches Studentenwerk: Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise, online: <http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>
 - TU Berlin: Beispiele für Nachteilsausgleich, online: https://www.behindertenberatung.tu-berlin.de/menue/studium/nachteilsausgleich/beispiele_fuer_nachteilsausgleich/